

## Allgemeine Lieferbedingungen der All4Labels Global Packaging Group

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen der All4Labels Global Packaging Group („AGB“) gelten für den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen über den Verkauf, die Herstellung und/oder die Lieferung von Produkten („Ware“) der All4Labels Group GmbH sowie allen verbundenen Unternehmen (nachfolgend zusammen „All4L“).
- 1.2. Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, (definiert als natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt), juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie sonstigen institutionellen Kunden, die bei der Bestellung nicht zu privaten Zwecken handeln („Kunde“).
- 1.3. Diese AGB gelten als angenommen, wenn der Kunde bei ALL4L bestellt und im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf sie Bezug genommen wird.
- 1.4. Die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Eine unterbliebene Zurückweisung solcher Bedingungen des Kunden durch All4L führt nicht dazu, dass diese als vereinbart gelten. Dies gilt auch dann, wenn All4L in Kenntnis von solchen Bedingungen Leistungen vorbehaltlos ausführt. Im Einzelfall getroffene Sondervereinbarungen zwischen dem Kunden und All4L haben Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Vereinbarung oder eine schriftliche Bestätigung massgebend.
- 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen der AGB nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

### 2. Angebot und Annahme

- 2.1. Die Angebote von All4L sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme durch All4L erfolgt in Textform (z.B. durch eine Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware.
- 2.2. Weicht die Annahme durch All4L nach Ziffer 2.1 von der Bestellung des Kunden ab, gilt sie als neues Angebot von All4L.
- 2.3. Beide Parteien sind berechtigt, Angebote der jeweils anderen Partei innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Abgabe anzunehmen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes zwischen den Parteien bestimmt ist.

### 3. Beschaffenheit der Ware

- 3.1. Die Beschaffenheit der Ware ergibt sich vorrangig aus den mit dem Kunden in der jeweiligen Auftragsbestätigung oder im Vertrag vereinbarten Spezifikationen („Vereinbarte Beschaffenheit“) sowie den branchenüblichen und technischen bedingten Toleranzen („Branchenübliche Beschaffenheit“).
- 3.2. Innerhalb der Vereinbarten Beschaffenheit sind geringfügige gestalterische Abweichungen von der vereinbarten Spezifikation, wie beispielsweise in Qualität, Farbe, Fertigungstoleranzen, Design, Ausrüstung und/oder Verarbeitung („Qualitätstoleranz“), vertragsgemäss.

- 3.3. Innerhalb der Branchenüblichen Beschaffenheit gilt eine branchenübliche Mengentoleranz für die Ware von +/- zehn (10) % („**Mengentoleranz**“); dies gilt auch für Ersatzlieferungen im Rahmen der Nacherfüllung durch All4L.
- 3.4. Änderungen der Vereinbarten Beschaffenheit oder des Umfangs der Lieferung nach Vertragsabschluss sind in Textform zu vereinbaren und gesondert durch den Kunden zu vergüten.

#### 4. Preise und Preisanpassungen

- 4.1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag vereinbarten Preise in Euro, zzgl. Mehrwertsteuer, Verpackung, Transport, bei Exportlieferungen Zoll, Versicherung, Gebühren, Abgaben und sonstiger Nebenkosten (wie etwa Lagerung, Druckdatenaufbereitung), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.2. All4L ist berechtigt, die Preise für wiederkehrend zu liefernde Waren nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden an ihre Kostenentwicklung, insbesondere Preisänderungen für Rohstoffe, Frachtkosten, Tarifabschlüsse, Energie- und Personalkosten, sonstiger Preisänderungen der Dienstleister von All4L oder Wechselkursschwankungen anzupassen, wenn All4L diese Änderungen nicht zu vertreten hat und diese auch nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar waren. Der Kunde wird über solche Preisänderungen seitens All4L in Textform mit einem Vorlauf von vier (4) Wochen vor Inkrafttreten der neuen Preise informiert; auf Verlangen wird All4L dem Kunden die Gründe für die Preisanpassung erläutern. Beträgt die Preiserhöhung mehr als zehn (10) %, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag in Bezug auf die betroffenen Waren mit einer Frist von drei (3) Wochen zum Zeitpunkt des angekündigten Inkrafttretens der Preisänderung zu kündigen; in diesem Fall gelten bis zum Vertragsende die bisherigen Preise fort.
- 4.3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

#### 5. Lieferung, Liefertermine und Lieferung auf Abruf

- 5.1. Die Lieferung der Ware erfolgt entsprechend der vertraglich vereinbarten Incoterms®. All4L ist dabei berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Verpackung und Versandweg) selbst zu bestimmen, soweit diese nicht mit dem Kunden vereinbart wurde. Die Kosten für den Versand werden gesondert mit dem Kunden vertraglich festgelegt.
- 5.2. Spätestens bei der Auftragsannahme nennt All4L einen voraussichtlichen Liefertermin. Dieser ist freibleibend und wird bei notwendigen Änderungen von All4L an den Kunden kommuniziert. All4L bestätigt den verbindlichen Liefertermin mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Bereitstellung und Freigabe aller herstellungsrelevanten Angaben des Kunden (z.B. Druckdaten, Druckfreigabe, Fertigungsmuster). Verlangt der Kunde nach der Auftragsbestätigung Änderungen, die die Fertigungsdauer beeinflussen, beginnt mit deren Bestätigung die Lieferzeit neu zu laufen.
- 5.3. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft durch All4L auf den Kunden über.

- 5.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auch auf den Kunden über, wenn er in Annahmeverzug gerät. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist All4L berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschliesslich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
- 5.5. Der Kunde ist für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über Einfuhr, Ausfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Waren, einschliesslich einer etwaigen Genehmigungspflicht, verantwortlich.
- 5.6. Die Ware kann, wenn der Kunde dies verlangt, auch auf Abruf geliefert werden; die Parteien werden hierzu einen Abruf- und Lieferplan vereinbaren.
- 5.7. Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt ausserhalb des Einflussbereiches von All4L liegen und von All4L nicht zu vertreten sind und nicht verhindert werden können (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Epidemien, Pandemien, behördliche oder gesetzlich zwingende Vorschriften), sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, auch sofern diese bei All4L Lieferanten, Vorlieferanten und Subdienstleistern auftreten, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen behindern und die für All4L bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, ist All4L für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von den All4L obliegenden vertraglichen Verpflichtungen entbunden. Dauern diese Ereignisse oder Umstände länger als drei (3) Monate an, ist jede Partei berechtigt, mittels einer schriftlichen Erklärung den Vertrag zu kündigen. Zur Kündigung des Vertrages unter den vorgenannten Voraussetzungen ist der Kunde bei einer bereits erfolgten Teillieferung nur hinsichtlich des nicht erfüllten Teils der Lieferung berechtigt. Wegen des nicht erfüllten Teils der Lieferung darf die Zahlung einer bereits erfolgten Teillieferung nicht verweigert werden.

## 6. Zahlungen, Zahlungsverzug und Eigentumsvorbehalt

- 6.1. All4L Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zuzüglich Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe zahlbar, sofern vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist All4L berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) % -Punkten pro Jahr zu berechnen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder höherer Zinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- 6.3. Bis zur vollständigen Bezahlung von Rechnungen bleibt die gelieferte Ware Eigentum von All4L. Der Kunde darf die gelieferte Ware nur veräussern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen, wenn er alle Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware während des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu lagern, zu pflegen, gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu schützen und darüber hinaus alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch von All4L bis zur Installation oder Nutzung der Ware weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

## 7. Rechte des Kunden bei Mängeln

- 7.1. Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme der Ware.
- 7.2. Erfolgt die Lieferung auf Verlangen des Kunden und in Übereinstimmung mit Ziffer 5.6 auf Abruf, beginnt die vorstehende Gewährleistungsfrist mit zur Verfügungstellung des

- ersten Teils aus der Bestellung einheitlich für die gesamte produzierte Menge bzw. deren Abnahme, d. h. einheitlich auch für die noch bei All4L für den Kunden eingelagerten Ware.
- 7.3. Ein Mangel der Ware liegt vor, wenn die Ware nicht die vereinbarte Beschaffenheit oder branchenübliche Beschaffenheit aufweist. Abweichungen innerhalb der Qualitätstoleranz und Mengentoleranzen sind kein Mangel.
  - 7.4. Der Kunde darf die Annahme der Ware nicht wegen unerheblicher Mängel verweigern.
  - 7.5. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach Art. 201 des Schweizerischen Obligationenrecht („OR“) nachgekommen ist. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch All4L, soweit dies nach ordnungsmässigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, All4L unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige gegenüber All4L, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat All4L den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sich All4L auf die Vorschriften dieser Ziffer 7.5 nicht berufen.
  - 7.6. Fehler und Abweichungen, die der Sphäre des Kunden entstammen, sind kein Mangel, sofern die Ware die vereinbarte Beschaffenheit oder branchenübliche Beschaffenheit aufweist. Hierzu zählen insbesondere Fehler und Abweichungen bei den vom Kunden bereitzustellenden Informationen, Daten oder beizubringendem Material (z.B. Agenturdaten, Laminat, Klebstoffe, Farben, Lacke, Druckformen) sowie solchen, die auf der Inanspruchnahme von vom Kunden bestimmten Dritten (beispielsweise Konsignationslager, Logistik, Datenspeicherung) beruhen. Dies gilt nicht für Fehler und Abweichungen, die auf einer schuldhaften Verletzung einer Pflicht dieser AGB durch All4L beruhen. All4L ist für vom Kunden vorgegebene und auf den Waren aufzudruckende Texte, Abbildungen, grafische Darstellungen, Kennzeichnungen, Strichcodes etc. nicht verantwortlich.
  - 7.7. Sind Waren mangelhaft und hat der Kunde dies All4L gemäss dieser Ziffer 7 ordnungsgemäss angezeigt, so stehen dem Kunden, sofern der Mangel dem Kunden nicht bei Ablieferung bekannt war, die gesetzlichen Rechte mit folgenden Massgaben zu:
    - a) All4L hat das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Kunden mangelfreie Ware zu liefern (Nachbesserung).
    - b) All4L behält sich im Falle der Nachbesserung zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen oder aus gesetzlichen Gründen entbehrlich sein, so kann der Kunde entweder vom Vertrag zurücktreten, wenn eine erhebliche Pflichtverletzung vorliegt oder Minderung verlangen.
  - 7.8. Weitere Rechtsbehelfe und Ansprüche des Bestellers sind ausdrücklich ausgeschlossen.
  - 7.9. Mängelansprüche bestehen nicht für Schäden und deren Folgen, wenn Mängel auf vom Kunden mit All4L nicht abgestimmten nachträglichen unsachgemässen Änderungen an der Ware, unsachgemässe Handhabung der Ware oder auf fehlerhafte Unterlagen, Bestellungen oder fehlerhaften Informationen des Kunden beruhen.

## 8. Haftung

- 8.1. Soweit sich aus diesen AGB nicht etwas Abweichendes ergibt, haftet All4L bei einer Verletzung von vertraglichen und ausservertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2. Auf Schadensersatz haftet All4L – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet All4L, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von All4L jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.3. Die sich aus Ziffer 8.2 ergebende Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden All4L nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem schweizerischen Produkthaftungsgesetz ("PrHG").
- 8.4. Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit umfasst nicht indirekten, mittelbaren, Vermögens- oder Folgeschäden, wie zum Beispiel entgangener Gewinn oder Betriebsunterbrechung und ist im Übrigen auf den Auftragswert des jeweiligen Auftrages begrenzt.
- 8.5. All4L übernimmt keine Haftung für die Eignung der Ware für den vom Kunden beabsichtigten Gebrauch. Der Kunde ist verpflichtet, die Eignung der Ware für seine besonderen Gebrauch selbst zu prüfen.
- 8.6. Soweit All4L beratend tätig wird und diese Beratung nicht zu dem von All4L geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## 9. Sicherheiten

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, kann All4L vorbehaltlich weitergehender Ansprüche Lieferungen von Vorauszahlungen oder der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig machen.

## 10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Schutzrechte Dritter

- 10.1. Jede Partei bleibt Inhaber ihrer gewerblichen Schutzrechte (insbesondere Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Designs), Urheberrechte und Know-how (nachfolgend zusammen „Geistiges Eigentum“), die an den gelieferten Waren sowie an den im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung übergebenen Unterlagen und sonstigen Gegenständen bestehen. Nutzungsrechte an etwaigem Geistigen Eigentum werden, soweit nicht abweichend vereinbart und für die Erbringung der unter diesem Vertrag durch All4L erbrachten Leistungen erforderlich, nicht an die jeweils andere Partei eingeräumt. Soweit All4L in den Leistungen bestimmungsgemäss Geistiges Eigentum des

- Kunden verwendet, räumt der Kunde All4L hierfür die erforderlichen einfachen Nutzungsrechte an dem dabei betroffenen Geistigen Eigentum ein.
- 10.2. Soweit All4L für die Leistungen für den Kunden Produktionshilfsmittel (bspw. Graphiken, Druckdateien, Stanzwerkzeuge, Klischees, Druckplatten oder sonstige Dateien oder Informationen; nachfolgend zusammen „Produktionshilfsmittel“) herstellt, bleiben diese im ausschliesslichen Eigentum von All4L und der Kunde erwirbt hieran keine Rechte oder Geistiges Eigentum. Dies gilt auch nach Vertragsende und auch in dem Fall, dass die Produktionshilfsmittel durch den Kunden bezahlt wurden oder eine Bearbeitung von Geistigen Eigentum des Kunden darstellen.
  - 10.3. Produktionshilfsmittel werden für höchstens zwei Jahre ab dem Datum der letzten Bestellung durch den Kunden bei All4L aufbewahrt und können anschliessend, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht gilt, durch All4L vernichtet werden.
  - 10.4. Überlässt der Kunde All4L Unterlagen, wie z.B. Pläne, Produktbeschreibungen, Dokumentationen, so hat der Kunde sicherzustellen, dass bestehende Schutz-, Persönlichkeits- oder Datenschutzrechte an diesen hierdurch nicht verletzt werden und stellt All4L insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung solcher Rechte geltend machen, wenn dies auf ein schuldhaftes Verhalten des Kunden zurückzuführen ist. Der Kunde ist dann verpflichtet, zur Abwehr dieser Ansprüche alle erforderlichen Massnahmen zu treffen und die hierfür erforderlichen Kosten, insbesondere die der Rechtsverteidigung, zu tragen. Lizenzgebühren oder Kosten, die in solchen Fällen anfallen oder zur Vermeidung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Kunde.

## 11. Vertraulichkeit

- 11.1. Der Kunde und All4L werden alle Informationen, die der einen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrages von der anderen Partei bekannt geworden sind (nachfolgend zusammen „**Vertrauliche Informationen**“), vertraulich behandeln, sie keinem Dritten zugänglich machen und sie nur für die vertraglichen Zwecke nutzen.
- 11.2. Ziffer 11.1 gilt nicht für Vertrauliche Informationen, von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie bereits bei Erhalt offenkundig waren oder nach Erhalt ohne Zutun der empfangenden Partei offenkundig geworden sind, zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits im Besitz der empfangenden Partei waren oder diese sind von ihr ohne Zugrundelegung von Vertraulichen Informationen selbst entwickelt worden sind oder der empfangenden Partei von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich werden, vorausgesetzt, die Dritten haben diese Vertraulichen Informationen nicht direkt oder indirekt von der abgegebenen Partei erhalten.
- 11.3. Die empfangende Partei verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die erlangten Vertraulichen Informationen gegen unberechtigten Zugriff oder Verlust geschützt sind. Die empfangende Partei wird ihren Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen nach dieser Ziffer 11 auferlegen.
- 11.4. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von All4L jederzeit alle Vertraulichen Informationen von All4L (einschliesslich angefertigter Kopien und Abschriften) unverzüglich zurückzugeben bzw. nach Absprache zu vernichten und All4L dies auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

## 12. Datenschutz

Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten bei All4L sind unter [https://all4labels.com/wp-content/uploads/2022/09/2022-All4Labels\\_Privacy-policy\\_Website\\_de.pdf](https://all4labels.com/wp-content/uploads/2022/09/2022-All4Labels_Privacy-policy_Website_de.pdf) verfügbar.

### **13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sonstiges**

- 13.1. Diese AGB unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt St. Gallen oder - nach der Wahl von All4L - der Wohnsitz oder Sitz des Kunden.
- 13.3. Soweit diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 13.4. Das Vertragsverhältnis oder die Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei abgetreten oder verpfändet werden, mit der Ausnahme, dass All4L berechtigt ist, Vergütungsansprüche gegen den Kunden an Dritte abzutreten.